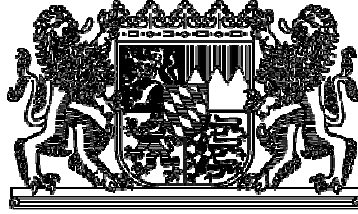


10 Sa 472/13
9 Ca 3094/12
(ArbG Regensburg)

Verkündet am: 18.09.2013

Kübler
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

M.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

B. GmbH

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2013 durch den weiteren aufsichtführenden Richter Haarpaintner und die ehrenamtlichen Richter Lechner-Forster und Moosburger

für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Regensburg vom 14.03.2013 - Aktenzeichen 9 Ca 3094/12 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten der Berufung trägt der Kläger.**
- 3. Die Revision wird zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über den Beginn der Eingruppierung des Klägers als Oberarzt in Stufe 3 der Entgeltgruppe III des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA).

Der Kläger ist bei dem von der Beklagten betriebenen Bezirksklinikum R. als Oberarzt seit 1998 beschäftigt. Er ist Mitglied des Marburger Bundes Bayern, die Beklagte Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Zum 01.08.2006 sind der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (im Folgenden: TV-Ärzte/VKA) vom 17.08.2006 sowie der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts vom 17.08.2006 (im Fol-

genden: TVÜ-Ärzte/VKA) in Kraft getreten. Ab 01.08.2006 wurde der Kläger in die Entgeltgruppe III Stufe 2 eingruppiert.

Mit Änderungstarifvertrag Nummer 3 vom 18.01.2012 zum TV-Ärzte/VKA wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 nach § 2 Nr. 3 Buchstabe b) in der Entgeltgruppe III eine weitere Stufe 3 (nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit) eingeführt.

Mit Schreiben vom 18.06.2012 (K1, Blatt 6) beantragte der Kläger eine entsprechende Höherstufung ab 1. Januar 2012. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 17.07.2012 ab (K2, Blatt 7). Später stufte sie den Kläger ab 1. August 2012 in die Entgeltgruppe III Stufe 3 ein.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm jedoch Vergütung nach der zum 01.01.2012 eingeführten Stufe 3 der Entgeltgruppe III des TV-Ärzte/VKA bereits für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 zustehe.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bereits seit dem 01.01.2012 bis 31.07.2012 Vergütung nach der Vergütungsgruppe III (Oberärztin/Oberarzt), Stufe 3 gemäß § 16 Buchstabe c) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Buchstabe c) des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 17.08.2006 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, dass nach ihrer Auffassung nur die seit dem 01.08.2006 zurückgelegten Zeiten oberärztlicher Tätigkeit zu berücksichtigen seien. Nur diese Zeiten seien für den Stufenaufstieg anrechenbar. Somit könne erst 6 Jahren nach Inkrafttreten des Tarif-

vertrags zum 01.08.2006, mithin erst zum 01.08.2012, die Stufe 3 – wie geschehen – gewährt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Auslegung des § 19 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA ergebe, dass ein Arzt die nächste Stufe erst erreichen könne, wenn er in derselben Entgeltgruppe bereits für die vorgeschriebene Zeit eingruppiert gewesen sei. Dies setze voraus, dass es diese Entgeltgruppe bereits gegeben habe. Da der zugrunde liegende Tarifvertrag aber erst ab 01.08.2006 in Kraft getreten sei, könnten die für die Eingruppierung zu erreichenden Zeitstufen somit erst ab dem 01.08.2006 zurückgelegt werden.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Sachvortrags der Parteien sowie den Ausführungen des Arbeitsgerichts wird auf den Tatbestand und Entscheidungsgründe des Ersturteils Bezug genommen.

Gegen das dem Kläger am 10.05.2013 zugestellte Urteil hat dieser mit einem am 06.06.2013 beim Landesarbeitsgericht München eingegangenen Schriftsatz Berufung einlegen lassen und sein Rechtsmittel durch einen am 03.07.2013 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, dass ihm Vergütung nach der zum 01.01.2012 eingeführten Stufe 3 der Entgeltgruppe III des TV-Ärzte/VKA bereits ab 01.01.2012 bis 31.07.2012 zustehe. Dies ergebe sich daraus, dass auch innerhalb der Entgeltgruppe III die Stufen aufeinander aufbauen würden. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA:

Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe – in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 20 Abs. 2 – nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit)...

Diese Vorbemerkung gelte für sämtliche 4 Entgeltgruppen. Die in § 19 Abs. 2 – für die einzelnen Entgeltgruppen – unterschiedlich geregelte Anrechnung von Vorbeschäftigungen beziehe sich im Wesentlichen auf Vorzeiten bei einem anderen Arbeitgeber.

Im Gegensatz zum gegenständlichen Fall sei in dem vom BAG entschiedenen Fall 6 AZR 357/09 vom 16.12.2010, der dortige Kläger trotz langer Vorzeiten nach § 6 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA zunächst nur in die Entgeltgruppe II und nach einer logischen Sekunde in die Entgeltgruppe III Stufe 1 eingruppiert worden. Nach Auffassung des BAG sei dies – trotz anderer Interpretation der Eingruppierungsregelungen durch die Tarifvertragsparteien selbst! – rechtens. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte/VKA richte sich nun aber der darauf aufbauende weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des § 19 TV-Ärzte/VKA. D.h. im Umkehrschluss: wenn der Kläger, zeitlich vor der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2010 auf der Grundlage des Rundschreibens der VKA vom Jahr 2006, sofort in die Entgeltgruppe III Stufe 2 eingruppiert worden sei, sich in diesem Fall der darauf aufbauende weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des § 19 TV-Ärzte/VKA richte. Denn drei plus drei sei nun einmal sechs!

Entgegen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes gehe es im vorliegenden Fall um die Anrechnung von Beschäftigungszeiten nach Inkrafttreten des TV-Ärzte/VKA. So sei der Kläger am Stichtag 01.01.2012 bereits weit mehr als 3 Jahre in der Stufe 2 eingestuft, weshalb er die nächsthöhere Stufe 3 bereits ab 01.01.2012 erreicht habe.

Falls die Auffassung richtig wäre, dass die anrechenbare sechsjährige oberärztliche Tätigkeit erst mit dem Inkrafttreten des TV-Ärzte/VKA am 01.08.2006 beginnen würde und somit ab 01.08.2012 wirken könne, würde der zum 01.01.2012 in Kraft getretene Änderungsstarifvertrag Nummer 3 im Hinblick auf die neu geschaffene Stufe 3 für die Zeitspanne vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 ins Leere laufen.

Ein wesentliches Ziel der Tarifreform, des neuen arztspezifischen TV-Ärzte/VKA sei die Abkehr vom Senioritätsprinzip gewesen. Damit knüpfe keine Regelung mehr an das bloße Lebensalter an, auch ein Automatismus von Entgelterhöhungen durch bloßes Älterwerden bzw. Tätigkeitszeiten allein sei ausgeschlossen. In § 20 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA sei vielmehr vorgesehen, dass Aufstiege innerhalb der (Entwicklung-) Stufen grundsätzlich an die Leistung der Ärztinnen und Ärzte geknüpft sei. So könne abweichend von den in § 19 geregelten Stufenlaufzeiten die Zeit für den regulären Aufstieg verkürzt, aber auch verlängert werden:

Bei Leistungen der Ärztin/des Arztes, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufe 2 bis 5 jeweils verkürzt werden...

Ergänzend sei dazu in § 20 Abs. 5 geregelt:

Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 19 und § 20 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer/seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden...

Diese Regelungen sollen Krankenhausträgern vor dem Hintergrund der immer schwieriger werdenden Arbeitsmarktlage erleichtern, qualifiziertes ärztliches Personal zu gewinnen bzw. zu halten. Diesem erklärten Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn der planmäßige weitere Aufstieg nun plötzlich doch wieder von der tatsächlichen Beschäftigungszeit abhängen und nicht konsequent auf der vorausgehenden, wenn auch vorweg gewährten Stufe, aufbauen sollte. Denn unabhängig davon, dass die Beklagte behaupte, den Kläger seinerzeit nur freiwillig in Stufe 2 eingestuft zu haben, erweise sich dies retrospektiv, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, tatsächlich als übertariflicher Akt. Wer aber A sage, müsse nun aber auch B sagen!

Der Kläger beantragt:

Das Endurteil des Arbeitsgerichts Regensburg vom 14.03.2013 – Aktenzeichen 9 Ca 3094/12 – aufzuheben und nach den Anträgen ersten Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie schließt sich der Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts Regensburg an und trägt vor, dass § 19 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA eine Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe vorschreibe und die Einstufung in die Stufe 3 der Entgeltgruppe III nicht nach 3 Jahren in der Stufe 2 der Entgeltgruppe III erreicht werde, sondern nach § 19 Abs. 1 Buchstabe c TV-Ärzte/VKA nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit seit Eingruppierung in die Entgeltgruppe III.

§ 19 Abs. 1 Buchstabe c) TV-Ärzte/VKA regle für die Entgeltgruppe III TV-Ärzte/VKA nach wie viel Jahren oberärztlicher Tätigkeit insgesamt eine bestimmte Stufe der Entgeltgruppe erreicht werde. Eine feste Aufenthaltsdauer in den jeweiligen Stufen gebe es nicht. Dies sei beispielsweise bei § 16 Abs. 3 TVöD-K anders.

Soweit der Kläger meine, dass die Regelung zur Einführung der Stufe 3 in der Entgeltgruppe III des TV-Ärzte/VKA ins Leere gehe, wenn nicht davon ausgegangen werden könne, dass auch mit Inkrafttreten des 3. Änderungsstarifvertrages zum TV-Ärzte/VKA, also ab 01.01.2012, die Stufe 3 erreicht werden könne, habe das Arbeitsgericht zu Recht festgestellt, dass durch den 3. Änderungsstarifvertrag noch weitere Regelungen eingeführt worden seien, die bereits zum 01.01.2012 in Kraft getreten seien und zur Umsetzung gekommen seien, wie beispielsweise Entgelterhöhungen und die Sonderzahlung 2012.

Außerdem weise der Kläger selbst auf die tariflichen Vorgaben des § 20 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA hin. Insbesondere § 20 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA, der dem Arbeitgeber die Möglichkeit gebe, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils zu verkürzen, zeige, dass die von der Klägersichtweise abweichende Auslegung den 3. Änderungsstarifvertrag gerade auch im Hinblick auf die Einführung der Stufe 3 der Entgeltgruppe III nicht ins Leere gehen lasse. Arbeitgeber könnten die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufe 3 verkürzen und damit die Stufe 3 der Entgeltgruppe III bereits vor dem 01.08.2012 zur Anwendung bringen. Dies sei vorliegend jedoch nicht geschehen und könne arbeitnehmerseitig nicht beansprucht werden.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit gehabt hätten, in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den Wortlaut der tarif-

lichen Regelung entsprechend zu ändern. Dies sei jedoch nicht geschehen. Daher treffe § 19 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA auch weiterhin nur Regelungen zu einer Anrechnung der Vorzeiten für die Entgeltgruppen I und II, nicht jedoch im Hinblick auf die Entgeltgruppe III des Tarifvertrages.

Die Beklagte habe mit der Anerkennung der oberärztlichen Vorzeiten für die Einstufung des Klägers in die Stufe 2 der Entgeltgruppe III die Vorgaben umgesetzt, die durch die VKA und den KAV Bayern im Dezember 2012 per Rundschreiben veröffentlicht wurden.

Soweit die Beklagte bei der Einstufung des Klägers in die Stufe 2 der Entgeltgruppe III bewusst übertarifliche oberärztliche Vorzeiten anerkannt habe, so bedeute dies nicht, dass dies Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Höherstufung in die Stufe 3 der Entgeltgruppe III hätte.

Der vom Kläger angesprochene § 20 Abs. 5 TV-Ärzte/VKA, der es dem Arbeitgeber ermögliche, ein um bis zu 2 Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg zu gewähren, werde häufig und zulässigerweise auch befristet angewendet. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Kläger davon ausgehe, die tariflichen Öffnungsklauseln müssten, um ihren Zweck zu erreichen, auf Dauer zur Anwendung kommen.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 04.06.2013 (Blatt 32-33) und 02.07.2013 (Blatt 42 bis 46) und der Beklagten vom 26.08.2013 (Blatt 64 bis 67) sowie das Sitzungsprotokoll vom 18.09.2013 (Blatt 68-72) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die nach § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO) und daher zulässig.

II.

Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend und überzeugend entschieden, dass dem Kläger für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 keine Vergütung nach Stufe 3 der Entgeltgruppe III des TV-Ärzte/VKA zusteht.

1. Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsklage zu Recht als zulässig angesehen.

Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, ob ihm im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 Vergütung nach der Stufe 3 der Entgeltgruppe III zusteht (§ 256 Abs. 1 ZPO). Diese Eingruppierungsklage ist im öffentlichen Dienst allgemein üblich und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auch zulässig (vergleiche BAG vom 20.03.2013, 4 AZR 622/11 und 18.04.2012, 4 AZR 305/10).

2. Die Klage ist aber unbegründet.

Dem Kläger steht für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 Vergütung nach Stufe 2 und nicht nach Stufe 3 der Entgeltgruppe III des TV-Ärzte/VKA zu.

a) Der TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 3 vom 18.01.2012 gilt vorliegend für die Parteien nach § 4 Abs. 1 TVG zwingend, da beide unstreitig tarifgebunden im Sinne des § 3 Abs. 1 TVG sind und der Geltungsbereich nach § 1 TV-Ärzte/VKA eröffnet ist.

b) Nach § 18 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Buchstabe c TV-Ärzte/VKA in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Buchstabe c TV-Ärzte/VKA ist der Kläger erst ab 01.08.2012 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe III eingruppiert. Erst zu diesem Zeitpunkt erfüllt der Kläger die Voraussetzungen einer sechsjährigen oberärztlichen Tätigkeit im Sinne des TV-Ärzte/VKA.

aa) Die nach § 19 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA erforderliche Zeit für das Erreichen der nächsten Stufe innerhalb der Entgeltgruppe beginnt nicht vor der Eingruppierung in diese Entgeltgruppe zu laufen (vergleiche BAG vom 16. Dezember 2010, 6 AZR 357/09, Rn. 14). Eingruppiert wurde der Kläger in die Entgeltgruppen III als Oberarzt zum 01.08.2006 mit Inkrafttreten des TV-Ärzte/VKA. Somit begann zu diesem Zeitpunkt auch die für die Stufenfeststellung der entsprechenden Entgeltgruppe erforderliche Zeit der Tätigkeit zu laufen.

bb) Die zum 01.01.2012 eingefügte neue Regelung der Stufe 3 bestimmt, dass nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit ein Aufstieg in die Stufe 3 regelmäßig erfolgt. Maßgeblich für diesen 6-Jahreszeitraum ist aber nicht die Frage einer tatsächlichen Beschäftigung als Oberarzt/Oberärztin, sondern vielmehr die Frage einer Beschäftigung als Oberarzt/Oberärztin im Sinne des TV-Ärzte/VKA. Da dieser Tarifvertrag erst zum 01.08.2006 in Kraft trat, hat der Kläger erst zum 01.08.2012 eine sechsjährige Tätigkeit als Oberarzt im Sinne des TV-Ärzte/VKA zurückgelegt (vergleiche in diesem Sinn auch die Entscheidung des BAG vom 16.12.2010, a.a.O., Rn. 15, LAG München vom 18.02.2009, 10 Sa 874/08, II 2c) cc) (1)).

cc) Diese Auslegung des TV-Ärzte/VKA führt nicht dazu, dass es im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 tarifrechtlich nicht möglich wäre, Entgelt nach Stufe 3 zu zahlen und somit diese Vorschrift gleichsam sinnentleert wäre. Zu Recht weist der Kläger daraufhin, dass aus § 20 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA die Absicht der Tarifvertragsparteien deutlich wird, starre Beförderungszeiten zu verhindern. Gerade diese Regelung zeigt, dass vom grundsätzlich vorgegebenen 6-Jahreszeitraum aus Leistungsgesichtspunkten nach oben und unten abgewichen werden kann. Daher kann der Arbeitgeber bereits ab 01.01.2012 Vergütung nach Stufe 3 zahlen, er muss es hier aber nicht.

dd) Dies ist nicht anders zu beurteilen, da der Kläger bereits zum 01.08.2006 Vergütung nach Stufe 2 der Entgeltgruppe III erhalten hat. Tarifverträge regeln für Tarifgebundene Mindestarbeitsbedingungen und lassen übertarifliche Leistungen des Arbeitgebers nach § 4 Abs. 3 TVG zu. Daher war es der Beklagten nicht untersagt, den Kläger bereits ab 01.08.2006 Vergütung nach Stufe 2 zu zahlen. Daraus ergibt sich aber weder arbeits-

vertraglich noch tarifvertraglich eine Verpflichtung für die Beklagte, dem Kläger bereits ab 01.01.2012 bis 31.07.2012 Vergütung nach Stufe 3 zu zahlen.

(1) Arbeitsvertraglich bestehen insoweit keine besonderen Absprachen zwischen den Parteien, der Kläger hat solche auch nicht behauptet.

(2) Tarifvertraglich hätte sich dann etwas geändert, wenn Stufe 3 – wie vom Kläger behauptet – auf den Tätigkeitszeiten der Stufe 2 aufbaut. Dies ist aber, wie aus dem Wortlaut der tarifvertraglichen Regelung erkennbar, nicht der Fall. Die Tarifvertragsparteien haben gerade nicht geregelt, dass nach einer dreijährigen Tätigkeit in Stufe 2 der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung nach Stufe 3 erhält. In diesem Fall wäre die Rechnung des Klägers richtig:

3 Jahre Stufe 1 plus 3 Jahre Stufe 2 ergibt 6 Jahre und somit Stufe 3.

Die Tarifvertragsparteien haben losgelöst von der Regelung für die Stufe 2 gesondert festgelegt, dass die Stufe 3 nach einer sechsjährigen oberärztlichen Tätigkeit erreicht wird. Durch diese Formulierung machen die Tarifvertragsparteien deutlich, dass gerade keine Abhängigkeit für die Einstufung in Stufe 3 von einer Tätigkeit in der Stufe 2 besteht.

Somit ist der 6-Jahreszeitraum entsprechend der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.12.2010 zu verstehen. Er beginnt am 01.08.2006 und endet am 31.07.2012, so der Arbeitgeber die Zeit nicht nach § 20 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA verkürzt. Dies war hier nicht der Fall.

Gegen eine andere Auslegung spricht zudem, dass den Tarifvertragsparteien zum Zeitpunkt der Einführung der Stufe 3 die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16.12.2010 bekannt war. Hätten die Tarifvertragsparteien daher ein anderes Ergebnis gewünscht, wäre nicht verständlich, warum sie dann die identische Formulierung wie bei Stufe 2 gewählt haben.

- 12 -

III.

Die Berufung des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

IV.

Die Revision wird nach § 72 Abs. 2 Nummer 1 ArbGG zugelassen, um angesichts der bundesweit noch anhängigen weiteren Verfahren eine grundsätzliche Klärung der Auslegung dieser tarifvertraglichen Regelung für die Tarifvertragsparteien und ihre Mitglieder herbeiführen zu können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt
Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter

<http://www.bundesarbeitsgericht.de>